Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 97 (2022)

Heft: [1]: Wohnen und Tiere

Rubrik: Tipps

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FUNDSTÜCK

Architektur für die Katz

Wendeltreppe, Zick-Zack-Stiege, Brettersteg, Holzgerüst: Wenn Schweizerinnen und Schweizer für ihre Lieblinge Katzenleitern bauen, werden sie äusserst kreativ. Dies fiel auch der Fotografin und Grafikerin Brigitte Schuster auf, als sie vor einigen Jahren aus Bayern nach Bern zog und dort auf eine grosse Vielfalt und Zahl solcher Zugangshilfen stieg. So begann sie, diese strategisch platzierten Rampen und Leitern mit Fotografien zu dokumentieren. Schliesslich ist daraus ein schön gestaltetes Buch mit zahlreichen Fotos und Modellskizzen entstanden. Es lädt auf eine lustvolle Entdeckungsreise durch diese architektonische Sonderwelt ein, die vom simplen Konstrukt Marke Eigenbau bis zum kunstvollen Entwurf führt. Ergänzt wird es durch einen Essay zur soziologischen, architektonischen und ästhetischen Funktion dieser Ein- und Ausstiegshilfen. Das Buch bietet Inspiration für eigene Projekte, lässt schmunzeln und zeigt nicht zuletzt Einblicke in Formen der Selbstaneignung des gebauten Raums.

Brigitte Schuster:
Architektur für die Katz – Schweizer Katzenleitern. Brigitte Schuster Éditeur / Christoph Merian Verlag, Basel 2020.
320 S., 126 Farbbilder. Bezug Buch (mit signiertem Einlageblatt) für 44 Franken plus Versandkosten bei *info@brigitteschuster.com*

RECHT

Worauf ist zu achten bei der Tierhaltung?

In 44 Prozent aller Schweizer Haushalte lebt mindestens ein Haustier. Welche rechtlichen Aspekte müssen bei ihrer Haltung berücksichtigt werden? Mia Vorburger vom Rechtsdienst des Verbands Wohnbaugenossenschaften Schweiz gibt Auskunft.

***Wohnen*extra: Katzen und Hunde sind in der Schweiz die beliebtesten Haustiere. In vielen Genossenschaften ist die Hundehaltung jedoch untersagt, und auch Katzen sind oft nur als Hauskatzen erwünscht. Warum sind Genossenschaften so streng?**

Mia Vorburger: Ich glaube, das hat damit zu tun, dass gemeinnützige Bauträger sich insgesamt stark für ein gutnachbarschaftliches Zusammenleben engagieren. Auch wenn Hunde so beliebt sind: Sie polarisieren auch. Sie bellen, machen also Lärm, und viele Menschen fürchten sich vor Hunden. In unserer Rechtspraxis erleben wir immer wieder, dass viele Leute die Hundehaltung als Persönlichkeitsrecht ansehen – genauso viele sehen dies aber gegenteilig. Vor diesem Hintergrund dürfte ein Hundehalteverbot wohl mithelfen, Unstimmigkeiten oder gar Streit in der Nachbarschaft zu verhindern.

Kann ich mir das Recht auf eine Hundehaltung über einen Antrag an der Generalversammlung (GV) erstreiten?

Die meisten Statuten sind so formuliert, dass die Frage der Zulässigkeit der Hundehaltung beim Vorstand und nicht in der Kompetenz der GV liegt. Wer trotzdem den Weg über die GV nehmen will, muss also die GV zuerst mit dem Antrag überzeugen, die Frage der Hundehaltung künftig in die Kompetenz der GV zu geben.

Nagetiere zählen ebenfalls zu den besonders beliebten Haustieren. Dürfen Mieterinnen auf der Wiese vor dem Gartensitzplatz einfach einen Stall für Hasen oder Meerschweinchen aufstellen?

Ein kleineres Gehege, in dem sich die Tiere tagsüber aufhalten, ist kein Problem. Sobald aber etwas fest und permanent im Boden verankert wird, muss eine Bewilligung eingeholt werden. Die Genossenschaft sichert sich dadurch gegen Schäden ab, die beispielsweise durch einen Sturm entstehen könnten.

Und wie sieht es bei Netzen auf dem Balkon aus, die Hauskatzen daran hindern sollen, Reissaus zu nehmen? Muss die Genossenschaft das Anbringen genehmigen?

Bei diesem Thema bewegen wir uns in einem Graubereich. Eine Katzenleiter darf nicht ohne die Zustimmung des Vermieters an der Fassade angebracht werden, weil es sich um eine bauliche Veränderung handelt. Das gilt auch für das Einsetzen einer Katzentüre. Das Katzennetz ist keine bauliche Massnahme, verändert aber das Erscheinungsbild der Fassade. Ich rate darum, vor der Installation auf jeden Fall die Verwaltung zu informieren.

Dürfen Kleintiere wie Hamster oder Vögel im eigenen Garten beerdigt werden?

Das ist zulässig, aber nur mit der Zustimmung des Grundeigentümers. Das Bestatten des Haustiers im eigenen Garten gilt jedoch nur für Kleintiere. Katzen zählen nicht dazu. Explizit verboten ist das Vergraben von Heimtieren im Wald oder auf anderweitigem öffentlichem Grund. Tote Tiere müssen darum grundsätzlich in der Kadaversammelstelle abgegeben werden. Mit Kosten verbunden sind die Alternativen Kremation oder Beerdigung auf einem Tierfriedhof.

Manche Menschen sind fasziniert von Tieren, die gefährlich werden können. Wann braucht es eine behördliche Bewilligung?

Gefährliche Giftschlangen oder auch Giftfrösche dürfen nicht ohne behördliche Bewilligung gehalten werden. Bewilligungsfrei hingegen sind kleinere Würgeschlangen und auch Spinnen. Die Einzelheiten sind in der Tierschutzverordnung geregelt (*www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de*). Auch für bestimmte Hunderassen braucht es eine behördliche Bewilligung. Die Bewilligungspflicht dazu ist kantonal geregelt. Eine Bewilligung braucht es übrigens auch, wenn eine Gewerbsmässigkeit vorliegt oder ab einer bestimmten Anzahl Tiere. Es lohnt sich darum, die Details vor einem Kauf abzuklären.